

Absender

Empfänger

Löschung der Vorratsdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.2010, mit Aktenzeichen 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08 und 1 BvR 586/08, fehlt der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten zum Zweck der Vorratsdatenspeicherung jegliche rechtliche Grundlage.

Ich fordere Sie daher unter Verweis auf die benannten Entscheidungen und BDSG §20 Absatz 2 auf, meine diesbezüglich erhobenen Daten unverzüglich zu löschen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift